

Untersuchungen und Tests von unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlingen (RNQPs) bei Zierpflanzen und Ziergehölzen

Die Wirtspflanzenliste mit den RNQP und die dazugehörigen Maßnahmen sind im [Anhang IV Teil D und Anhang V Teil C der DVO \(EU\) 2019/2072¹](#) zur Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 zu finden.

Die Maßnahmen gelten für RNQPs bei Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen **und** für andere zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen zu Zierzwecken.

Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (Anbaumaterial) ist in der Richtlinie 98/56/EG definiert:

Es ist Pflanzenmaterial

- das zur Vermehrung von Zierpflanzen oder
- zur Erzeugung von Zierpflanzen bestimmt ist.
 - Bei dem Material, das zur Erzeugung von Zierpflanzen bestimmt ist, gelten die Regelungen nur für Zierpflanzen, die für das weitere Inverkehrbringen bestimmt sind.

Zwei Beispiele hierzu:

- Jungpflanzen werden von einem Unternehmer an einen anderen Unternehmer geliefert, der davon Zierpflanzen für den Endverbraucher erzeugt.
- Rosenpflanzen werden von einem Unternehmer an einen anderen Unternehmer geliefert, der die Rosen aufpflanzt und Schnittrosen erzeugt.

Die in der Richtlinie 98/56/EG genannten Maßnahmen und Anforderungen an das Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (Anbaumaterial) sind unabhängig von der Pflanzengesundheitsverordnung weiterhin zu erfüllen:

- Saatgut muss über eine ausreichende Keimfähigkeit verfügen
- Bei Pflanzmaterial von Zitrusfrüchten sind die Bestimmungen zur Zertifizierung und Virusfreiheit einzuhalten
- Blumenzwiebeln müssen von Material abstammen, das beim Aufwuchs kontrolliert wurde und von Schadorganismen und Krankheiten sowie von Anzeichen bzw. Symptomen für einen solchen Befall praktisch frei ist.²

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort

Standort Ellerhoop	Standort Lübeck	Standort Rendsburg
Thiensen 22, 25373 Ellerhoop	Meesenring 9, 23566 Lübeck	Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg
Tel. 04120 7068-224	Tel. 0451 317020-20	Tel. 04331 9453-394
Fax: 01420 7068-212	Fax: 0451 317020-29	Fax: 04331 9453-399
E-Mail: psd-ellerhoop@lksh.de	E-Mail: madamo@lksh.de	E-Mail: kmstuhlmann@lksh.de

Untersuchungen für den Pflanzenpass nach der Pflanzengesundheitsverordnung werden vom ermächtigten Unternehmer in den registrierten Betrieben zumindest visuell zu geeigneten Zeitpunkten unter Beachtung der einschlägigen Risiken durchgeführt. ³

Der ermächtigte Unternehmer überwacht in seinem Produktionsablauf die Punkte, die kritisch im Hinblick auf die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Bedingungen sein könnten, und führt darüber Aufzeichnungen. ⁴

Wenn ein Verdacht auf Auftreten eines RNQP besteht, führt allerdings der Pflanzenschutzdienst die Untersuchungen durch. Die visuellen Untersuchungen ergänzt der Pflanzenschutzdienst durch Probenahmen und Tests. ³

Bei Vermehrungsmaterial ist das Auftreten eines RNQP dem Pflanzenschutzdienst zu melden. ⁵

Eine explizite Testverpflichtung besteht lediglich beim *Citrus tristeza virus* (EU-Isolate). Bei den übrigen in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten RNQP (einige Bakterien, Phytoplasmen oder Viren) sind bei festgestellten Symptomen mögliche Testoptionen im Anhang V aufgelistet. Durch diese „Freitestungsoption“ eröffnet sich die Möglichkeit, ggf. trotz aufgetretener Symptome im Bestand, für die verbleibenden freigetesteten Pflanzenbestände Pflanzenpässe ausstellen zu können.

Testoptionen bei Pflanzen zum Anpflanzen bestimmt:

Pflanze	RNQP
Prunus	<i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Vauterin <i>et al.</i>
	Candidatus Phytoplasma <i>prunorum</i> Seemüller & Schneider
Prunus L., anfällig für Plum pox virus	Plum pox virus
Malus Mill.	Candidatus Phytoplasma <i>mali</i> Seemüller & Schneider
Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	<i>Citrus tristeza virus</i> (EU-Isolate)
Lavandula L.	Candidatus Phytoplasma <i>solani</i> Quaglino <i>et al.</i>
Begonia x hiemalis, Fotsch, Impatiens L. Neu-Guinea-Hybriden	Impatiens necrotic spot tospovirus
Begonia x hiemalis Fotsch, Capsicum annum L., Chrysanthemum L., Gerbera L., Impatiens L. Neu-Guinea-Hybriden, Pelargonium L.	Tomato spotted wilt tospovirus
Capiscum annum L.	Potato spindle tuber viroid

Testoptionen bei Samen:

Pflanze	RNQP
<i>Capsicum annuum</i> L.	<i>Xanthomonas euvesicatoria</i> Jones et al.
	<i>Xanthomonas gardneri</i> (ex Šutič) Jones et al.
	<i>Xanthomonas perforans</i> Jones et al.
	<i>Xanthomonas vesicatoria</i> (ex Doidge) Vauterin et al.
<i>Helianthus annuus</i> L.	<i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berlese & de Toni

Der ermächtigte Unternehmer untersucht neben den in diesem Informationsblatt erwähnten RNQPs außerdem die Pflanzen auf das Auftreten von Unionsquarantäneschädlingen, von Schutzgebietsquarantäneschädlingen sofern er die Pflanzen in Schutzgebiete liefert und von Schädlingen, für die Notmaßnahmen erlassen worden sind.

Aufgrund von Notmaßnahmen bestehen derzeit Testverpflichtungen bezüglich *Xylella fastidiosa* ⁶ und für Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV) – Jordanvirus. ⁷

Schädling	Pflanzen	Bemerkung
<i>Xylella fastidiosa</i>	<i>Coffea</i> , <i>Lavandula dentata</i> L., <i>Nerium oleander</i> L., <i>Olea europaea</i> L., <i>Polygala myrtifolia</i> L. und <i>Prunus dulcis</i> (Mill.) D.A. Webb	Pflanzen zum Anpflanzen, Testungen auf den Produktionsflächen
Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV)	<i>Solanum lycopersicum</i> L. und <i>Capsicum</i> spp.	- Samen - Pflanzen zum Anpflanzen bei festgestellten Symptomen

Stand 23.06.2021/HN

¹ Anhang IV der DVO 2019/2072, Verlinkung am 23.06.2021: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019R2072#d1e32-52-1>

² Artikel 6 Absatz 2 der DVO 2019/2072 in Verbindung mit Artikel 5 der Richtlinie 98/56/EG

³ Artikel 87 Verordnung (EU) 2016/2031. Der Schwellenwert beim Auftreten liegt bei allen RNQP im Geltungsbereich der Zierpflanzen bei 0.

⁴ Artikel 89 Verordnung (EU) 2016/2031

⁵ Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 98/56/EG

⁶ Artikel 25 DVO (EU) 2020/1201

⁷ DVO (EU) (EU) 2020/1191